

Schiedsstelle für die soziale Pflegeversicherung des Landes Sachsen-Anhalt
Geschäftsstelle:
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Hinweise zur Einleitung eines Verfahrens vor der Schiedsstelle der sozialen Pflegeversicherung gemäß § 76 SGB XI im Land Sachsen-Anhalt

I. Zuständigkeit

Die Schiedsstelle entscheidet in Fällen, in denen zwischen den Vertragsparteien (Träger von ambulanten Diensten und vollstationären Pflegeeinrichtungen einerseits sowie Pflegekassen und Trägern der Sozialhilfe andererseits) im Verhandlungswege z. B. über Rahmenverträge oder Vergütungsvereinbarungen (Pflegevergütung sowie Kosten der Unterkunft und Verpflegung / sog. "Hotelkosten") kein Einvernehmen erzielt werden kann.

II. Verfahren

Damit die Schiedsstelle in einer Angelegenheit entscheiden kann, müssen folgende Sachentscheidungsvoraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle der sozialen Pflegeversicherung unter folgender Anschrift zu stellen:

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg.

2. Im Antrag sind die Antragsgegner im Verfahren vor der Schiedsstelle mit ladungsfähiger Anschrift zu bezeichnen.
3. Der Antrag muss folgenden Inhalt haben:
 - 3.1 in dem Antrag ist der Sachverhalt zu erläutern,
 - 3.2 ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie
 - 3.3 die Teile des beabsichtigten Vertrages aufzuführen, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist.
 - 3.4 Die wesentlichen Unterlagen, die Gegenstand der vorausgegangenen Verhandlungen waren, sind beizufügen.
 - 3.5 Der Antrag muss von der antragstellenden Partei bzw. ihrem gesetzlichen Vertreter oder von einem von ihr bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.
 - 3.6 Eine entsprechende Vollmacht ist dem Antrag beizufügen. ggf. ist ein Handelsregisterauszug vorzulegen.
4. Der Antrag kann eine Erklärung des Antragstellers enthalten, ob er ggf. mit einer Entscheidung der Schiedsstelle im schriftlichen Verfahren einverstanden ist.
5. Dem Antrag sollen zwei Mehrfertigungen beigelegt sein.

III. Kosten des Schiedsverfahrens

1. Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist kostenpflichtig.
2. Für das Verfahren der Schiedsstelle werden Gebühren nach der Gebührenordnung für Schiedsstellen erhoben.